

Amts = Blatt

der
Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLI. —

Breslau, den 24ten November 1813.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 18. enthält:

- (Nro. 198.) Der Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Tractat zwischen den Höfen von Berlin und Wien. Geschlossen zu Udpliz den 9. Sept. 1813.
- (Nro. 199.) Desgleichen den, zwischen den Höfen von Berlin und Petersburg. Geschlossen zu Udpliz am 9ten Sept. (26. August) 1813., und
- (Nro. 200.) Die Verordnung wegen strengerer Bestrafung der in den Militair=Lazarethen verübten Betrügereien und Diebstähle. Vom 13ten October 1813.
-

Bekanntmachung,

wegen richtiger Ausmittlung und Bescheinigung des Behufs der Militair-Verpflegung in die Magazine gelieferten Brandweins.

Mittelft der von Seiten der Breslauschen- und Reisser Regierung=Abgaben=Deputation unter dem 29sten v. M. (Amtsblatt XL. pag. 525. Nro. 230.) erlassenen Verordnung, ist bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

R r r

daß

daß der volle Betrag der ganzen städtischen oder resp. ländlichen Consumtions-Steuer von dem zwangsweise in die Magazine gelieferten Brandtwein, nach Verhältniß seiner Stärke, vergütet werden soll.

Damit nun die Königliche Cassé nicht der Gefahr ausgesetzt werde, mehr zu restituiren, als sie an Steuer empfangen hat; so wird sämmtlichen zur Empfangnahme bestellten Magazin-Beamten, mit Hinweisung auf jene Verordnung, auf das gemessenste und bei der strengsten Ahndung anbefohlen:

bei der Bescheinigung der gelieferten Quantitäten und bei der Ausmütelung und Bescheinigung der Stärke des gelieferten Brandtweins nach dem Alcohometer von Traßes mit der pflichtmäßigsten Genauigkeit zu verfahren, und das Königliche Cassen-Interesse gegen alle etranige Bevortheilungen sicher zu stellen.

Breslau, den 18ten November 1813.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlessien.

Der Militair-Gouverneur
v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur.
Merdel.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 238. Erneuerte Verordnung, daß die Gesellen- und Wander-Bücher der Handwerks-Gesellen die Stellen der Vase nicht vertreten sollen.

Da wahrgenommen worden, daß die in dem Publicando vom 29ten Sept. 1812 (Nro. 389 des Amts-Blatts) und in dem §. 12. der Paß-Instruction vom 20sten März dieses Jahres enthaltene Bestimmung:

wornach die Gesellen- und Wanderbücher der Handwerks-Gesellen, die Stelle der Vase nicht vertreten sollen,

zeither von den Polizei-Behörden nicht überall genau befolgt worden ist, so wird solche hiermit in Erinnerung gebracht, und werden zugleich sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo Ausländer wegen unzureichender Anweisung über die Grenze zurück gewiesen, und von den jenfeitigen Behöden nicht angenommen werden sollten, sondern ihnen der Zutritt verweigert wird,

darüber eine vollständige Verhandlung aufzunehmen, die Verweigerungsgründe so viel als möglich auszumitteln, als dann unter deren Einsendung schleunigst anhero zu berichten, und die weitere Bescheidung zu gewärtigen.

P. VIII. October 14. Breslau, den 10ten November 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 239. Betreffend die künftige Aufnahme der Luxussteuer.

Die Königl. hochlöbliche Section des Departements der Staats-Einkünfte zc. für die directen und indirecten Abgaben, hat unterm 16 October c. im Betreff der Zeit der Luxussteuer-Aufnahme declaratorisch verordnet:

daß die Aufnahme der Luxussteuerpflichtigen Gegenstände für das 2te halbe Jahr nicht ferner vom 1sten März, sondern vom 2ten Januar eines jeden Jahres an, geschehen soll, damit die Feststellung des Soll-Einkommens sich nicht, wie bisher oft geschehen, aber das Etats-Jahr hinaus verzögern darf.

Auch soll hinführo die Versiegelung der Wagen pro 2te Semester in den ersten 14 Tagen des Monats November erfolgen, damit derjenige, welcher in den ersten 14 Tagen des Monats Juny die Versiegelung nicht verlanzt hat, den unversiegelten Wagen aber kein volles halbes Jahr benutzen will, wegen der erst im December erfolgenden Versiegelung nicht zur Zahlung der jährlichen Steuer verpflichtet werden kann.

Uebrigens soll es aber bei der gesetzlichen Vorschrift:

daß ein dreimonatlicher Besitz zu einer halbjährigen, und ein 6 monatlicher zu einer ganzjährigen Steuer verpflichtet, sein Bewenden behalten. Da nun der Fall vorkommen kann, daß unter den am 2ten Januar vorhandenen und seit der letzten Declaration erst angeschafften Gegenständen, manche noch nicht volle 3 Monate, andere über 3 Monate aber noch nicht volle 6 Monate im Besitz ihres Eigenthümers sind, so daß er in jenem Falle gar nicht und in diesem nur zu einer halbjährigen Steuer zu declariren braucht; so haben alle diejenigen, welche sich in einem solchen Falle befinden, so wie diejenigen, welche

bei der Declaration am 2. Jan. einen Gegenstand noch nicht besaßen, ihn aber zwischen dem 1sten Januar und 1sten März angeschafft und volle 3 Monate behalten haben, eine dießfällige nachträgliche Declaration mit einer getreuen Angabe der Zeit des Besißeß bey der örtlichen Luxus-Steuer-Verwaltungs-Behörde einzureichen, welche solche in eine Nachtrags-Designation bringt, und zur Approbation einreicht, dieses Plus aber besonders berechnet.

Vorstehendes wird sowohl dem Luxussteuerpflichtigen Publico, als auch sämmtlichen mit der Luxussteuer-Verwaltung in dem hiesigen Regierungs-Departement beauftragten Special-Behörden hiermit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

F. VIII. October. 556. Breslau den 12. Nov. 1813.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 240. Betreffend das Verboth der Salz-Ausfuhr aus Schlesien.

Es ist festgesetzt worden und wird hiermit zur genauesten Beachtung bekannt gemacht, daß alle und jede Salzausfuhr aus Schlesien bis auf weitere Verfügung, auf das strengste verboten wird, und jede Uebertretung dieses Verbots nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 285. und 300 sqq. bestraft werden soll.

Hierüber haben die Königlichen Gränzämter, die Herren Landräthe und Magistrate zu wachen und genau darauf zu sehen, daß das Verboth erfüllt und auf keine Weise Salz ausgeführt wird.

G. XIV. Novbr. c. Breslau, den 18ten November 1813.

Königl. Breslausche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 19 Wegen Venbringung der Stempelbogen zu Berichtigung d.r Erbschafts-Stempel-Gefälle.

In der Circular-Verordnung vom 18ten April 1812 ist festgesetzt worden, daß zu Berichtigung der Erbschafts-Stempel Gefälle keine andern Stempelbogen für gültig zu erachten und zu den Acten zu nehmen, als solche, auf welchen entweder von der Abgaben-Direction zu Berlin, oder von einem Accise-Amte, oder von einem Unter-Distributeur zu Potsdam, Breslau, Stettin, und Königsberg in Preussen bezeugt worden sey, wenn und zu welchem Behuf die Lösung geschehen. Da jedoch die königliche Abgaben-Direction zu Berlin sich der, §. 46. der Instruction vom 5ten September 1811. vorgeschriebenen Ueberschreibung, der bey den dasigen Stempel-Materialien-Distributeurs geldseten Stempelbogen nicht unterziehen kann, wenn solche zur Erbschafts-Stempel-Berichtigung, in den außerhalb Berlin eingetretinen Erbfällen dienen sollen, so ist von Seiten der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben beschlossen worden, die Vorschrift des §. 43. der Instruction vom 5ten September 1811. auch auf die dasigen Stempel-Materialien-Distributeurs (welche Benennung zur Unterscheidung von den Stempel-Vertheilern bey den Gerichten vorbehalten wird) zur Anwendung bringen zu lassen. Es ist daher einem jeden der dasigen 16 Stempel-Materialien-Distributeurs ein königliches Adler-Siegel mit der Unterschrift,

Königlich Preussische Stempel-Materialien-Distribution behändigt, und es sind dieselben angewiesen worden, künftig beym Debit eines Erbschafts-Stempels nach Vorschrift des §. 43. der Instruction vom 5ten September 1811. zu verfahren.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten königlichen Ober-Landes-Gerichts wird daher solches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 5ten November 1813.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 20. Wegen Einreichung der General-Prozeß-Tabelle.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes Gerichts, wird das Publikandum vom 15ten November 1811. wegen Einreichung der General-Prozeß-Tabelle hiermit in Erinnerung gebracht, und da aus den in jenem Publicando angegebenen Gründen durchaus keine zurück bleiben darf; so wird auch gegen diejenigen, die nicht vor Verhoffen bis spätestens Mitte December c. die ihrige für das mit dem 1sten December abgelaufene Jahr, nicht eingeschickt haben sollten, die Herbeischaffung durch strenge Maasregeln auf ihre Kosten bewirkt werden.

Es wird hierbey zugleich bemerkt:

- 1) daß durchaus keine Rubrik des dem Publicando vom 15ten November 1811. beygelegten Schein unangefüllt bleiben darf;
- 2) daß die vorjährige Tabelle durchaus bey der hiesigen zur Hand zu nehmen, damit alle in jener als schwebend geblieben angezeigten Prozesse in die hiesige richtig übertragen werden.

Breslau, den 9ten November 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor Medicin Johann Carl Stachelroth zu Wartenberg, als praktischer Arzt in den Königl. Landen.

Der Professor Reiche, als 3ter Oberlehrer am hiesigen Gymnasio zu St. Maria Magdalena.

Der lutherische Schul-Rector Pilge zu Krappitz, zum Schullehrer zu Malapane.

Der katholische zeitherige Schullehrer Rosenberger zu Trebnitz, als Schullehrer nach Reichenstein.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Es haben sich im hiesigen Königl. Regierung=Departement, wiederum an verschiedenen Orten Kiefer=Raupen gezeigt. Dadurch werden wir veranlaßt, den sämmtlichen Landrätlichen Officiis diejenige General=Verfügung in Erinnerung zu bringen, welche über diesen Gegenstand unterm 4ten August 1810. an sie erlassen worden. Sie werden hiernach aufgefordert, uns sogleich Anzeige zu machen, wenn sich Kiefer=Raupen in den Privat=Waldungen ihrer unterhabenden Kreise zeigen sollten. Dieser Anzeige sind jedesmahl einige Kiefernraupen, in einer mit Kiefer=Nadeln und mit mehreren durch starke Nadel=Stiche gemachten Luft=Löchern versehenen Schachtel beizufügen, um uns von der mehreren oder mindern Schädlichkeit der Raupen=Gattungen zu überzeugen, und zweckmäßig: Vorkehrungen dagegen treffen zu können.

F. H. Novbr. 318. Breslau den 6ten Novbr. 1813.

Polizei= und Finanz=Deputation der Bresl. Regierung.

Die zu Patschkau verstorbene Kaufmanns=Frau, Anna Maria verwitwete Mitschin, hat in ihrem Testamente 2700 Rthlr. Courant zu einer Stiftung für Arme und Schulkinder vermacht, und bestimmt, daß von den Zinsen dieses Kapitals zwei franke Hausarme jährlich jedes 20 Rthlr., ferner drei arme Witwen auch jede jährlich 20 Rthlr. erhalten, und dann 10 Rthlr. auf Schuhe und Stümpfe für ganz arme Schulkinder verwandt werden sollen.

Die in Neumarkt verstorbene Pöhrgerber Rosmanit=gebohrne Albert, hat in ihrem Testamente der dazigen katholischen Pfarrkirche ad St. Andream, 200 Rthlr. ohne weitere Bestimmung, vermacht.

Der verstorbene Wittmeister von der Armee, Carl Sylvius von Gellhorn und Petersdorff, auf Jacobsdorff, hat in seinem Testament: der evangelischen Schule zu Giunau 300 Rthlr. Courant vermacht. Dieses Capital soll auf die Jacobsdorffer Güter

Güter à 5 pro Cent zinsbar intabulirt werden, und darauf zu ewigen Zeiten stehen bleiben, von den Interessen aber alljährlich dem Schulhalter 5 Rthlr. ausgezahlt, und von den übrigen 10 Rthlr. drei arme durch die Guts herrschaft von Jacobsdorf und Grunau zu benennende Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen, Christenthum &c. freien Unterricht genießen. Bleibt von diesen 10 Rthlr. etwas übrig, so wird solches zur Schulbüchse genommen, um es zur Anschaffung von Büchern mit anzuwenden.

Die verstorbene Doctor Rupprecht, geborne Liehr, in Frankenstein, hat in ihrem Testamente de publ. 2ten Juni 1797, ein Vermächtniß von 200 Rthlr. als Beihülfe zu einer etwa in der Folge daselbst zu errichtenden Industrie-Schule ausgesetzt, und verordnet, daß dieses Vermächtniß an die Stadt-Pfarr-Kirche abgegeben, und von dem jedesmaligen Stadt-Pfarrer verwaltet werden soll.

Öeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 41

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 39.

Breslau, den 24ten November 1813.

An sämmtl. Landrätbl. Officia, Polizei-Directorien, Magisträte und Accise-Kemter
des hiesigen Regierungs-Departements.

Die feindliche Invasion hatte veranlaßt, daß in dem größten Theil hiesigen Regierungs-Departements für das Etats-Jahr 1813 keine Gewerbescheine ausgetheilt, auch die Gewerbe-Steuer für das 1ste Semest. noch nicht eingehoben werden konnte.

Da gegenwärtig ein großer Theil des Jahres bereits verlaufen ist; so haben wir, als den Verhältnissen angemessen, beschlossen, die im vorigen Jahre ausgetheilten Gewerbescheine fortbauern, jedoch solche zum Zeichen ihrer Gültigkeit von den Kreis-Steuer- und Accise-Kemtern mit einem Stempel versehen, und hierdurch deren verlängerte Gültigkeit beglaubigen zu lassen. Wir weisen daher das gesammte Gewerbesteuerpflichtige Publicum hierdurch an, binnen 8 Tagen sich bei dem betreffenden Steuer- oder Accise-Amte zu melden, ihre Gewerbescheine zur Abstempelung vorzulegen, und die Gewerbe-Steuer für das 1ste halbe Jahr 1813 nach den vorjährigen Sätzen vorläufig zu entrichten, widrigenfalls, und wenn Jemand bis zur bestimmten Frist seinen Gewerbeschein der benannten Behörde nicht producirt haben sollte, der Betrieb des Gewerbes auf einen abgelaufenen und nicht erneuerten Gewerbeschein als unbefugt mit der Strafe des Gesetzes geahndet werden wird.

Die Steuer- und Accise-Kemter haben ihrerseits die ihnen producirten Gewerbescheine gegen Einhebung der Steuer für das erste halbe Jahr 1813 mit dem Amts-Stempel zu bedrucken, und darauf zu vermerken, für welchen Zeitraum die Steuer entrichtet worden, auch die erhaltenen Gesälle schleunigst an die hiesige Regierungs-Casse einzufenden, welche in einem erschöpften Zustande, und zur Leistung ihrer Ausgaben der prompten Ablieferung der Steuern bedürftig ist. Auch sind uns von den Ortsbehörden unverzüglich die rückständigen Gewerbe-Steuer-Extracte pro May, und wenn sie bereits früher eingereicht seyn sollten, die Duplicate davon einzufenden.

Die Aufnahme-Behörden haben uns hiernächst auf das schnelligste, binnen längstens 4 Wochen, die Instructionsmäßigen Lissen von dem gegen die vorjährige Anlage sich ergebenden Ab- und Zugang, und von den nothwendigen Erhöhungen und Ermäßigungen der Steuer vorzulegen. Bis zu deren Approbation mögen die vorjährigen Steuerlätze gelassen, mit Vorbehalt der Ausgleichung, welche bei Einzahlung der Steuer fürs 2te halbe Jahr bewerkstelligt werden soll.

Die Gewerbesteuer-Anlagen, welche vor der Invasion bereits eingereicht waren, und noch nicht remittirt sind, dürfen daher die Aufnahme-Behörden auch nicht zurück erwarten.

Briegnitz den 22. Septbr. 1813.

Die Briegnitzsche Regierung von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Dienstknecht Wendelini Rauer, aus Merckelsdorff in Böhmen, welcher unterm 1ten October c. in No. 34. des öffentl. Anzeigers wegen seiner Entweichung mit Stedbriefen verfolgt worden, ist bereits ergriffen, und an das Inquisitoriat zu Schweidnitz abgeliefert worden.

Breslau den 9. November 1813.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesien.

Die zu Nieder-Pomsdorff Grottklauschen Greises am Reißfluß belegene, sogenannte Pusch-Mühle von 2 unterschlechtigen Mahl-Gängen, nebst den dazu gehörigen Keckern, wird den 21sten Decbr. d. J. in der Gerichts-Kanzelley zu Nieder-Pomsdorff anderweitig auf 6 Jahre öffentlich an den Reißbiethenden verpachtet werden, welches dem Publico bekannt gemacht wird.

Nieder-Pomsdorff den 7. Octbr. 1813.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Nieder-Pomsdorff.

P r o c l a m a

wegen anderwelter Verpachtung der Briegischen Amts-Arrende.

Die Amts-Arrende zu Brieg soll auf 3 Jahre anderweitig verpachtet werden, und wird hierzu Terminus ein für allemal auf den 17ten December 1813. angesetzt. Diese Arrende, welche bisher um 2,650 Rthlr. verpachtet ist, liegt in der Stadt Brieg, und befindet sich außer den sehr gut eingerichteten Fabrications-Gebäuden auch ein ganz neu gebauetes und geräumiges Schankhaus dabey.

Mit der Benutzung dieses Brau- und Brandtwein-Urbars ist das Verlags-Recht

- 1) mit Brandtwein an die Kretschame
zu Briesen, Paulau, Grünigen, Michelwitz, und Scheibnitz;
- 2) mit Bier und Brandtwein an die Kretschame
zu Bandau, Bärzdorff, Bündel, Groß-Döbern, Klein-Döbern,
Tschöpowitz, Roselache und Limburg;

so wie endlich

3) mit Bier an den Kretscham zu Binden,
verbunden, davon die mehren dieser genannten Kretschame an großen Heerstraßen liegen und stets einen guten Debit haben.

Pachtflußige also, welche hierzu qualificirt sind und eine Caution von 1,000 Rthlr. in Pfandbriefen machen können, werden aufgefordert, an diesem Termino Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Königl. Regierungs-Hause zu erscheinen und ihre Gebothe abzugeben, da übrigens die Bedingungen sowohl in der hiesigen Regierung, als in der Amts-Registratur jederzeit inspicirt, auch zu Bries die Gebäude und Inventaria besehen werden können.

Hierbei wird im Allgemeinen nur folgendes bemerkt:

- 1) Soll zugleich eventualiter ein bestimmtes Quantum auf den Fall geboten werden, wenn die Zwangs-Kretschmer auf dem Lande die Zwangs-Verbindlichkeit ganz reluiren.
- 2) Soll auch eventualiter für den Fall geboten werden, wenn in Betreff der Land-Zwangs-Krüge von dem dorthin debitirten Getränke das Differenz-Quantum zwischen der städtischen und der ländlichen Accise vergütet wird.

F. IV. Nov. 97.

Breslau, den 15. Nov. 1813.

Finanz-Deputation der Breslauischen Regierung.

S t e d b r i e f.

Die unten signalisirten Verbrecher, Franz Reinert aus Dßig, und Anton Grämsch aus Guckelhausen gebürtig, sind den Gerichten zu Reuhoff bey ihrer Arretirung entsprungen. An ihrer Aufgreifung ist gelegen; wer sie daher auffängt und unter sicherer Bedeckung an uns abliefern, hat außer Erfassung aller Kosten 5 Rthlr. Fange-Geld für jeden zu erwarten, und werden alle Behörden aufgefordert, deshalb auf das genaueste zu vigiliren.

Schweidnitz den 8. November 1813.

Königliches Fürstenthum = Inquisitoriat.

Signalément.

- 1) Der Mühlſcher Franz Reinert, 26 Jahr alt, kleiner Statur, hat blondes Haar, erhabene Stirn, blaue Augen, längliche Nase, mittelmäßigen Mund, weißlichen Bart, rundes Kinn und längliches Gesicht.
 - 2) Der Dienstknecht Anton Grämsch ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll hoch, hat schwarzes Haar, schmale Stirn, gebogene Nase, schwarze Augen, schwarzen Bart, rundes Kinn und etwas längliches Gesicht.
- Die Bekleidung ist nicht bekannt.
-

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 8 Gr. Courant.